



Die Mitgliederversammlung des Vereins MSV „de Moorböcke“ e.V. im ADAC hat am 19. September 2025 auf Grundlage des § 8 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 8 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt.

§2 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 8 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Betrag beträgt:
 - für ordentliche Mitglieder: 60,00 €/a
 - für fördernde Mitglieder: 40,00 €/a
 - für Familien Mitglieder: 100,00 €/a
 - für jugendliche Mitglieder: 40,00 €/a
 - für Ehrenmitglieder: 0,00 €/a
2. Der Beitrag ist zum 1. Mai jeden Jahres fällig. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, findet § 8 Nr. 5, Anwendung.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06. des Kalenderjahres, ist der volle Mitgliedbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr zu leisten und mit Eintrittsdatum fällig.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Eine Abweichung davon kann der Vorstand beschließen.
6. Der Nachweis zur Zugehörigkeit in der Familienmitgliedschaft ist vom Elternteil/Erziehungsberechtigten zu erbringen. Die Jugendmitgliedschaft gilt grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Im Einzelfall bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Erstausbildung bzw. Studium. Familienmitglieder sind natürliche Personen die in häuslicher Gemeinschaft leben.